

GESAMTVERTRAG

**für Ständig Freie Mitarbeiter
bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen
und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen
digitalen Angeboten angestellten Redakteure,
Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des
technisch-redaktionellen Dienstes**

STAND AB 1. JUNI 2016



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

GESAMTVERTRAG

für Ständig Freie MitarbeiterInnen

**bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen
und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen
digitalen Angeboten angestellten RedakteurInnen,
RedakteursaspirantenInnen und
DienstnehmerInnen des technisch-redaktionellen
Dienstes**

STAND AB 1. JUNI 2016

Ansprechpartnerinnen

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa-djp.at

Für nationale und internationale Presseausweise:

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Werner Koppatz

05 0301-301
DW 21295

GPA-djp Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Edgar Wolf
Ronald Rauch

05 0301-21 000
eMail: wien@gpa-djp.at
DW 21379
DW 21481

GPA-djp Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
Alfred Wiltschek

05 03 01-22 000
eMail: niederoesterreich@gpa-djp.at
DW 22732

GPA-djp Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Mag. Elisabeth Hirschler

05 03 01-23 000
eMail: burgenland@gpa-djp.at
DW 23050

GPA-djp Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
Martin Fill

05 03 01-24 000
eMail: steiermark@gpa-djp.at
0664 / 614 51 73

GPA-djp Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

05 03 01-25 000
eMail: kaernten@gpa-djp.at

GPA-djp Oberösterreich

4020 Linz, Huemerstraße 3
Jürgen Handlbauer

05 03 01-26 000
eMail: oberoesterreich@gpa-djp.at
DW 27022

GPA-djp Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
Jürgen Handlbauer

05 03 01-27 000
eMail: salzburg@gpa-djp.at
DW 27022

GPA-djp Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
Harald Schweighofer

05 03 01-28 000
eMail: tirol@gpa-djp.at
DW 28110

GPA-djp Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11
Bernhard Heinzle

05 03 01-29 000
eMail: vorarlberg@gpa-djp.at
DW 29010

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Gesamtvertrag		§ 10 Urheberrechtliche Bestimmungen	<u>6</u>
§ 1 Geltungsbereich	<u>4</u>	§ 11 Beendigung der Zusammenarbeit	<u>8</u>
§ 2 Honorare	<u>5</u>	§ 12 Informations- und -Kontrollrecht des Betriebsrates	<u>8</u>
§ 3 Honorare für Textbeiträge	<u>5</u>	§ 13 Kündigung des Vertrages	<u>8</u>
§ 4 Honorare für Bildbeiträge	<u>5</u>	§ 14 Inkrafttreten	<u>8</u>
§ 5 Honorare für Videobeiträge	<u>5</u>	Information	
§ 6 Abstandshonorar	<u>5</u>	Presseausweis	<u>10</u>
§ 7 Infrastrukturpauschale	<u>5</u>	<i>Impressum: Letzte Umschlagseite</i>	
§ 8 Reisen im Rahmen einer Beauftragung	<u>6</u>		
§ 9 Fälligkeit	<u>6</u>		

GESAMTVETRAG

FÜR STÄNDIGE FREIE MITARBEITER/INNEN BEI ÖSTERREICHISCHEN TAGESZEITUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt

a) räumlich

für das Gebiet der Republik Österreich,

b) fachlich

für mit der Produktion von Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten (zB Online-Portalen und mobilen Diensten) befassten Betriebe ordentlicher und außerordentlicher VÖZ-Mitglieder (eine Liste aller ordentlichen und außerordentlichen VÖZ-Mitglieder ist im Anhang zu § 4 des Kollektivvertrags für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes (folgend: „Kollektivvertrag“) enthalten und wird beim Bundeseinigungsamt jährlich aktualisiert hinterlegt)¹.

c) persönlich

für alle ständigen freien Mitarbeiter/innen im Sinne des § 16 JournalistenG.

2. Tageszeitungen sind Zeitungen, die mindestens viermal wöchentlich erscheinen; publizieren Tageszeitungen an einzelnen Wochentagen gesonderte Ausgaben (zB Sonntagszeitung), gelten diese als Tageszeitungen.

3. Wochenzeitungen sind Verlagserzeugnisse, auf welche folgende Merkmale zutreffen:

a) Erscheinungsweise:

mindestens 24-mal im Jahr;

b) Druckauflage:

mindestens 5.000 Stück je Nummer; erscheint neben einem derartigen Verlagsobjekt im gleichen Verlag ein Objekt mit niedrigerer Auflage, unterliegen die dort tätigen ständigen freien Mitarbeiter/innen ebenfalls den folgenden Bestimmungen des Gesamtvertrages.

4. Redaktionelle digitale Angebote sind digital veröffentlichte bzw öffentlich zugängliche Nachrichtenangebote, die ein mit Tages- oder Wochenzeitungen vergleichbares Angebot bereitstellen.

5. Dieser Gesamtvertrag gilt ferner für in Österreich hergestellte und gegen Entgelt abgegebene Presseerzeugnisse, die nicht seltener als monatlich periodisch erscheinen und auf Grund ihres Inhalts über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen, vorwiegend der politischen, gesellschaftlichen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen.

6. Freie journalistische Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn durch Ausmaß, Art und Umfang der Tätigkeit nicht jene Kriterien erfüllt sind, die aufgrund einschlägiger Bestimmungen und Judikatur Arbeitnehmer/innen kennzeichnen. Das heißt zum Beispiel, wenn er/sie Arbeitszeit (abgesehen von Abgabeterminen) und Arbeitsort selbst bestimmt und bei seiner/ihrer Arbeit keiner laufenden Kontrolle unterworfen ist. Keinesfalls dürfen ständige freie Mitarbeiter/innen, die eine derartige freie Tätigkeit ausüben, dazu herangezogen werden, Strukturdienste zu leisten (wie zum Beispiel Schluss- und Wochenenddienste) sowie fremde Beiträge im elektronischen Produktions-Workflow des Redaktionssystems zu bearbeiten oder redaktionelle Letztverantwortung zu übernehmen.

¹ Überdies wird eine laufend aktualisierte Fassung der Liste sowohl von der GPA-djp unter der URL www.journalistengewerkschaft.at sowie vom VÖZ unter der URL www.voez.at bereitgestellt.

§ 2 Honorare

Journalistische Dienstleistungen sind zu honorieren. Sämtliche Honorare nach diesem Vertrag sind Nettohonorare (ohne Mehrwertsteuer).

§ 3 Honorare für Textbeiträge

Das Honorar für Textbeiträge wird als Euro-Betrag pro 1.000 Anschläge jährlich in der Tarifpunktation festgelegt.

§ 4 Honorare für Bildbeiträge

Das Honorar für Bildbeiträge wird als Euro-Betrag pro Bild jährlich in der Tarifpunktation wie folgt festgelegt:

(a) Honorar bei Beistellung des Fotomaterials und Ausarbeitung bzw Weiterverarbeitung im Verlag in analoger oder digitaler Form;

(b) Honorar für digital zur Verfügung gestellte Fotos (inkl Übermittlung) und reproduktionsfähige Fotos.

§ 5 Honorare für Videobeiträge

Das Honorar für Videobeiträge wird als Euro-Betrag pro Videobeitrag jährlich in der Tarifpunktation wie folgt festgelegt:

(a) Honorar bei Beistellung des Rohmaterials;

(b) Honorar bei Bereitstellung von bearbeitetem Material.

§ 6 Abstandshonorar

Wird verbindlich vereinbarte aktuelle Berichterstattung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin liegen, nicht erstellt, so gebührt jedenfalls die Vergütung des Zeitaufwandes.

Wird ein verbindlich vereinbarter Beitrag lt §§ 3 bis 5 bereitgestellt, aber nicht veröffentlicht, gebührt jedenfalls ein Abstandshonorar in Höhe von 70 % des jeweils zutreffenden Honorars.

§ 7 Infrastrukturpauschale

Wenn der/die ständige freie Mitarbeiter/in über Verlangen des Verlages eine technische Ausrüstung aus eigenen Mitteln anschaffen muss und diese nicht

vom Verlag abgegolten wird, so gebührt ein monatliches Infrastrukturpauschale, dessen Höhe jährlich in der Tarifpunktation festgelegt wird.

§ 8 Reisen im Rahmen einer Beauftragung

Wird bei Aufträgen, die das Verlassen des Standortes des Verlages bzw der Redaktion bzw des vereinbarten Standortes des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin notwendig machen

und daher zu Mehrausgaben für Verpflegung resp Nächtigung führen, die Abgeltung solcher Reisekosten vereinbart, sind die Reisekostenvergütungsregelungen des Kollektivvertrags (§ 31) anzuwenden.

§ 9 Fälligkeit

Alle Honoraransprüche sind bis spätestens zum Ende des auf die Veröffentlichung (auf das zeitgerechte Einlangen des bestellten Beitrages bzw auf das Tätigwerden) folgenden Monats zu berechnen und spätestens

bis zum 15. des übernächsten Monats auszubezahlen. Dasselbe gilt sinngemäß für die jeweils zeitgerecht abgegebenen Reiserechnungen.

§ 10 Urheberrechtliche Bestimmungen

1. Umfang der Rechtsübertragung

Der Verlag erwirbt an den von ständigen freien Mitarbeitern/innen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis geschaffenen Text- oder Bildbeiträgen, an denen den freien Mitarbeitern/innen Urheberrechte und/oder verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zukommen, ab dem Zeitpunkt des Entstehens dieser Rechte Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der unten stehenden Absätze.

Das jeweilige Nutzungsrecht des Verlages ist, sofern gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt. Es umfasst die Befugnis des Verlages, die Werke und Leistungen in jedem Medium des Verlages in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, sofern Einzelverträge nichts anderes vorsehen.

Die Bewilligung umfasst auch die Nutzung innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft sowie bei Mantellieferung und sonstiger vergleichbarer redaktioneller Zusammenarbeit.

Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf:

das Vervielfältigungsrecht gemäß § 15 Urheberrechtsgesetz (UrhG),

das Verbreitungsrecht gemäß § 16 UrhG,

das Senderecht gemäß § 17 UrhG,

das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht gemäß § 18 UrhG und

das Recht zur branchenüblichen Bearbeitung (gemäß § 21 Abs 1 letzter Satz UrhG) einschließlich der Datenbanknutzung, Kopieren oder Verfilmen auf Datenträger und Übersetzung.

2. Urheberpersönlichkeitsrechte

Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist (§ 20 Abs 1 UrhG).

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin an seinen/ihren Beiträgen bleiben unberührt, insbesondere das Recht, Entstellungen und Bearbeitungen zu verbieten, die geeignet sind, seine/ihre berechtigten geistigen Interessen am Beitrag zu beeinträchtigen. Das Recht des Verlages, am Werk selbst und an dessen Titeln sowie den Bildtexten die branchenüblichen Veränderungen (gemäß § 21 Abs 1 UrhG) vorzunehmen, bleibt jedoch unberührt.

3. Übertragung der Nutzungsrechte durch den Verlag auf Dritte

Der/die ständige freie Mitarbeiter/in räumt dem Verlag das Recht ein, die in Abs 1 genannten Rechte auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte im In- und Ausland unter Wahrung der Rechte des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin aus diesem Vertrag nutzen zu lassen, soweit hiedurch nicht offensichtlich die geistigen Interessen des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin beeinträchtigt werden.

Der Verlag hat den ständigen freien Mitarbeiter/die ständige freie Mitarbeiterin von der Übertragung der Nutzungsrechte – sofern zumutbar im Vorhinein – unverzüglich zu informieren.

4. Nutzung des Urheberrechts durch den ständigen freien Mitarbeiter/die ständig freie Mitarbeiterin

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Verlag darf der/die ständige freie Mitarbeiter/in über seine/ihre Beiträge ohne Einwilligung des Verlages weiterverfügen, wenn seit dem Erscheinen, oder im Falle des Nichterscheins, seit der Ablieferung des Beitrages an den Verlag, mindestens ein halbes Jahr vergangen ist. Dem Verlag verbleibt ein einfaches, nichtexklusives Nutzungsrecht.

5. Rückrufsrecht

Übt der Verlag das Recht gemäß Abs 1 und 3 nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin erheblich verletzt, so kann dieser/diese das Nutzungsrecht frühestens 4 Wochen nach Ablieferung des Textbeitrages schriftlich zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem/der ständigen freien Mitarbeiter/in zuzumuten ist.

Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der/die ständige freie Mitarbeiter/in dem Verlag unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Frist, die nicht mehr als zwei Wochen zu betragen braucht, zur Ausübung der Rechte gemäß Abs 1 und 3 bestimmt hat.

Der Bestimmung der Frist bedarf es nicht, wenn die Ausübung der Rechte gemäß Abs 1 und 3 dem Verlag unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Frist überwiegende Interessen des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin beeinträchtigt werden.

6. Vergütungsregelung

Jede weitere Nutzung (über die Erstnutzung hinaus) der nach Abs 1 eingeräumten Rechte in Bereichen, für die der/die ständige freie Mitarbeiter/in nach Maßgabe seines/ihrer Auftrages tätig ist, erfolgt zu einem Wiederholungshonorar in Höhe von 50 % der jeweils gültigen Honorarsätze für Text- und Bildbeiträge gemäß Gesamtvertrag. Die Nutzung für Archivzwecke in körperlicher und/oder elektronischer Form sowie durch Reprografie oder zum persönlichen unentgeltlichen Gebrauch Dritter erfolgt vergütungsfrei.

Die Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der erschienenen Beiträge für Pressespiegel zum Zwecke der eigenen Medienbeobachtung (reprographisch und elektronisch) an Dritte gilt als Teil der Erstnutzung und ist gegenüber dem/der ständigen freien Mitarbeiter/in vergütungsfrei, sofern sie nicht ohnehin von Gesetzes wegen vergütungsfrei ist.

Der/die ständige freie Mitarbeiter/in hat in folgenden Fällen der Nutzung der in Abs 1 eingeräumten Rechte durch den Verlag – auch nach Beendigung des Ver-

tragsverhältnisses – Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung:

- a) für die öffentliche Wiedergabe der Beiträge in un-körperlicher Form mit Ausnahme der Werbung für den Verlag,
- b) für die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte gemäß Abs 3 mit Ausnahme von Mantellieferungen und sonstiger vergleichbarer redaktioneller Zusammenarbeit (zB regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wirtschaftsteil, Wochenendbeilage) innerhalb eines Monats ab erstmaligem Erscheinen,
- c) für die Nutzung von Textbeiträgen des ständigen freien Mitarbeiters in anderen Objekten desselben Verlages, auf die sich der Auftrag nicht erstreckt.

In diesen Fällen beträgt die Vergütung 50 % des vom Verlag für die Nutzung dieses Werks erzielten Erlöses, mindestens jedoch das jeweils gültige Honorar für Text- und Bildbeiträge gemäß Gesamtvertrag.

Für die zeitlich parallele Nutzung im Onlinedienst des Verlages wird ein Zuschlag zum Honorar für Text- oder Bildbeiträge gemäß Gesamtvertrag in Höhe von 10 % bezahlt.

Künftige Verwertungsmöglichkeiten von durch ständigen freie Mitarbeiter/innen erbrachten Werken und Leistungen, an die die Vertragspartner mangels Kenntnis beim Abschluss dieses Vertrages nicht gedacht haben, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

7. Gutschriften

Der Verlag ist verpflichtet, dem/der ständigen freien Mitarbeiter/in Gutschriften für angefallene Vergütungen bis spätestens zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats auszustellen.

8. Nichtausschließliche Nutzungsbewilligungen

Abweichend von Pkt 1. kann zwischen dem Verlag und dem/der ständigen freien Mitarbeiter/in vereinbart werden, dass der Verlag an einzelnen oder allen gelieferten Beiträgen zu einem reduzierten Honorar bloß eine nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung erwirbt, welche überdies zugunsten des ständigen freien Mitarbeiters/der ständigen freien Mitarbeiterin auch zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkt werden kann. Ist dies vereinbart, so kann der/die ständige freie Mitarbeiter/in die gelieferten Text- und Bildbeiträge auch anderen Verlagen anbieten. Soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde, darf jedoch auch in diesem Fall eine Nutzungs- bzw Verwertungshandlung im Sinne des Pkt 1. erst nach der Erstveröffentlichung durch den Verlag, für den der/die ständige freie Mitarbeiter/in als solche/r tätig ist, erfolgen. Bei der Vereinbarung nichtausschließlicher Nutzungsbewilligungen beträgt das reduzierte Honorar hinsichtlich der von dieser Vereinbarung umfass-

ten Text- und Bildbeiträge mindestens 50 % der in den §§ 3 bis 5 genannten Honorare.

§ 11 Beendigung der Zusammenarbeit

Wer nach einer mindestens einjährigen Zusammenarbeit keine Beiträge mehr liefern bzw annehmen will, hat dies der anderen Seite mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzukündigen. Bei mehr als fünfjähriger ununterbrochener Zusammenarbeit verlängert sich die Ankündigungsfrist auf 3, bei mehr als zehn-

jähriger ununterbrochener Zusammenarbeit auf 4 Monate, bei mehr als fünfzehnjähriger ununterbrochener Zusammenarbeit auf 5 Monate und bei mehr als zwanzigjähriger ununterbrochener Zusammenarbeit auf 6 Monate.

§ 12 Informations- und Kontrollrecht des Betriebsrates

Über Ersuchen des/der ständigen freien Dienstnehmers/Dienstnehmerin ist der Betriebsrat berechtigt, sich hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen

dieses Gesamtvertrages gegenüber ständigen freien Dienstnehmer/innen bei der Verlagsleitung zu informieren und gegebenenfalls zu intervenieren.

§ 13 Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist zu jedem Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar.

2. Der Gesamtvertrag einschließlich Tarifvertrag kann einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern ohne Kündigung des Gesamtvertrages abgeändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Dezember 2014 in Kraft.

Wien, am 28. November 2014

ANHANG

bis 31. 5. 2016

ab 1. 6. 2016

Honorare für ständige freie Mitarbeiter/innen (Gesamtvertrag, § 3–5)

Honorierung von Textbeiträgen pro 1.000 Anschläge	€ 35,90	€ 36,45
Honorierung von Bildbeiträgen: Ausarbeitung im Verlag	€ 24,27	€ 24,61
reproduktionsfähiges Foto	€ 44,84	€ 45,47
Honorierung von Videobeiträgen: bei Beistellung von Rohmaterial:	€ 41,80	€ 42,39
bei Beistellung von bearbeitetem Material:	€ 73,15	€ 74,17
Infrastrukturpauschale (§ 7)	€ 199,32	€ 202,11

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN

Mag. Thomas KRALINGER
Präsident

Mag. Gerald GRÜNBERGER
Verbandsgeschäftsführer

Mag. Wolfgang BERGMANN
Vorsitzender KV-Board

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Wolfgang KATZIAN
Vorsitzender

Alois BACHMEIER
Geschäftsbereichsleiter

WIRTSCHAFTSBEREICH MEDIEN

Mag. Franz C. BAUER
Bundesausschuss-Vorsitzender

Eike-Clemens KULLMANN
Stv. Bundesausschuss-Vorsitzender

Ute GROSS
stv. Bundesausschuss-Vorsitzende

Mag.^a Judith REITSTÄTTER
Wirtschaftsbereichssekretärin

Bernd KULTERER
Wirtschaftsbereichssekretär

AUFNAHMEANTRAG
 bzw. Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Mitglieds-Nr.	PA
---------------	----

Vor- und Zuname	
PLZ, Ort, Straße	
Telefon-Nr.	
eMail	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsland	Staatsbürgerschaft

- Ich bin bei folgendem Medium journalistisch tätig und angestellt.
- Ich bin bei folgendem Medium selbstständig/freiberuflich journalistisch tätig.
- Ich bin ständig und nicht bloß in wirtschaftlich unbedeutender Nebenbeschäftigung als freie/r Journalist/in bei folgendem/n Medium/en tätig.

Arbeitgeber/ Auftraggeber	Adresse
Einsatzbereich/ Medium	Adresse

Das Mindesteinkommen muss bei Angestellten in Tages- und Wochenzeitungen, sowie deren Nebenausgaben und redaktionellen digitalen Angeboten dem Tarifgehalt eines Redakteursaspiranten im ersten Dienstjahr von EUR 2.156,33 in dem für das Unternehmen gültigen Kollektivvertrag entsprechen, bei freien JournalistInnen 60 % davon (mindesten Euro EUR 1.293,79 monatlich). Bei Zeitschriften und Fachmedien liegen die Sätze bei EUR 1.822,50 bzw. EUR 1.093,50 monatlich.

Mein Monatseinkommen beträgt: Euro
Datum: Unterschrift des/r Antragstellers/in

Ich war/bin bereits Mitglied der folgenden Gewerkschaft des ÖGB:		
Jahr:	Gewerkschaft:	Sektion bzw. Fachgruppe:

Bitte versehen Sie diesen Antrag mit folgenden Beilagen:

1. Arbeitsbestätigung (Bestätigung seit wann journalistische Tätigkeit vorliegt und Funktion) entweder • des Dienstgebers oder • des Chefredakteurs bzw. dessen Stellvertreters oder • des Redaktions- bzw. gewerkschaftlichen Vertrauensmannes und • datierte Artikel, Zeitungsausschnitte, Pressefotos, Funkmanuskripte, Videokassetten (nicht älter als sechs Monate bei Einreichung)

2. Einkommensbestätigung (entweder zusätzlich zur Arbeitsbestätigung oder eingeschlossen in die Arbeitsbestätigung; Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate bei freien Journalisten) entweder • des Arbeitgebers oder • des Chefredakteurs bzw. dessen Stellvertreters oder • des Redaktions- bzw. gewerkschaftlichen Vertrauensmannes • Bei freien Journalisten: datierte Unterlagen über Honorarauszahlungen, Steuererklärungen (mit Stempel des Steuerberaters), Bankauszüge oder sonstige geeignete Nachweise; nicht älter als sechs Monate.

3. Bei freien Pressefotografen: Gewerbeschein



**An das
Kuratorium für Presseausweise
Alfred-Dallinger-Platz 1
1034 Wien**

Ich beantrage die Ausstellung eines Presseausweises über die Mitgliedschaft bei der Journalistengewerkschaft in der GPA-djp auf Grundlage der umseitig gemachten Angaben.

Ich bin in der folgenden Funktion journalistisch tätig:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> ChefredakteurIn | <input type="checkbox"/> BildredakteurIn | <input type="checkbox"/> RegisseurIn in ständiger |
| <input type="checkbox"/> ChefredakteurIn-Stellv. | <input type="checkbox"/> selbständig tätige(r) | <input type="checkbox"/> Kameramann journalistischer |
| <input type="checkbox"/> ChefIn vom Dienst | <input type="checkbox"/> PressefotografIn | <input type="checkbox"/> GrafikerIn Tätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Leitende(r) RedakteurIn | <input type="checkbox"/> RedakteursaspirantIn | <input type="checkbox"/> PressereferentIn |
| <input type="checkbox"/> RessortleiterIn | <input type="checkbox"/> journ. tätige(r) | <input type="checkbox"/> techn. RedakteurIn/LayouterIn |
| <input type="checkbox"/> (AbteilungsleiterIn) | <input type="checkbox"/> RedaktionssekretärIn | <input type="checkbox"/> ReporterIn |
| <input type="checkbox"/> RedakteurIn | <input type="checkbox"/> freie(r) journ. | <input type="checkbox"/> FotoreporterIn |
| <input type="checkbox"/> Online-RedakteurIn | <input type="checkbox"/> MitarbeiterIn | <input type="checkbox"/> Fotodesigner/in |
| <input type="checkbox"/> sonstige: <input type="text"/> | | |

Ich verpflichte mich, im Falle einer Genehmigung des von mir beantragten Ausweises diesen unverzüglich an das Kuratorium zurückzustellen, wenn die in diesem Antrag von mir angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

Ich bin mit der EDV-mäßigen Verarbeitung meiner Daten für interne Zwecke einverstanden.

Ich beantrage ein Autopressschild (EUR 20,-)

Folgende Unterlagen werden zusätzlich benötigt:

1. Passbild (35x45 mm)
2. Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder des Reisepasses
3. Strafregisterauszug nicht älter als 3 Monate

Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in

**Undeutlich oder unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht behandelt werden.
Auf die Erteilung eines Presseausweises besteht kein Rechtsanspruch.**

Entscheidung des Kuratoriums für Presseausweise:

- Antrag angenommen Antrag angenommen vorbehaltlich
 Antrag abgelehnt, weil

Datum:

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

mitmachen – mitreden – mitbestimmen

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse



work@professional für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte



work@flex für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten



work@social für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen



work@IT für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation



work@education für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen



work@external für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen



work@migration für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist



work@point-of-sale für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- work@professional** **work@flex** **work@social** **work@education** **work@migration**
 work@external **work@IT** **work@point-of-sale**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb.....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....
Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at

Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at